

SATZUNG der Forstbetriebsgemeinschaft Elsteraue

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen

„Forstbetriebsgemeinschaft Elsteraue“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 03253 Doberlug-Kirchhain, Schlossplatz 5, Landkreis Elbe-Elster.

§ 2 Zweck und Rechtsform

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft (Waldverein) ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern, der den in § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz – vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037) angegebenen Zweck verfolgt.
- (2) Sie hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb nach § 22 BGB.
- (3) Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden nicht berührt.

§ 3 Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Der Zweck des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses besteht darin, die Bewirtschaftung von Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturängel zu überwinden.
- (2) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:
 - a. den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß, pfleglich und nachhaltig zu bewirtschaften und zu schützen, um die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes auf Dauer zu gewährleisten;
 - b. eine ständige Beratung der Mitglieder sowie die Vermittlung von Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus Wissenschaft und Praxis in allen forstwirtschaftlichen Fragen zu gewährleisten;
 - c. die wesentlichen Vorhaben im Mitgliedswald mit dem Mitglied abzustimmen;

- d. die Anlage der Forstkulturen, die Ausführung von Bodenverbesserungsmaßnahmen und Bestandespflegemaßnahmen einschließlich der Forstschutzmaßnahmen;
 - e. die Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten;
 - f. den Absatz des anfallenden Holzes und sonstiger Walderzeugnisse;
 - g. Forstpflanzen, Forstsaatgut, Forstschutz- und Düngemittel gemeinschaftlich zu beziehen und deren rechtzeitigen und richtigen Einsatz zu ermöglichen;
 - h. Forstwirtschaftswege im Mitgliedswald zu bauen und zu unterhalten;
 - i. Fördermittel zu beantragen;
 - j. sich in den Organen der MWL Märkische Walddienstleistungen GmbH (Beirat) an der Willensbildung und Entscheidung zur Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Material, Geräten und Arbeitskräften für die Anlage und Pflege von Forstkulturen für den Forstschutz, den Holzeinschlag, die Holzaufarbeitung und Holzbringung zu beteiligen.
- (3) Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung der Forstbetriebsgemeinschaft gegenüber dem jeweiligen Mitglied richten sich nach den sich aus den betrieblichen Strukturen des Mitglieds, insbesondere aber aus seinem Beitrittsantrag ergebenden konkreten Anforderungen im Einzelfall sowie nach der Beauftragung durch das Mitglied im Einzelfall. Die Bewirtschaftung der Forstflächen kann auf eigene Rechnung des Mitglieds oder auf Rechnung der Forstbetriebsgemeinschaft erfolgen.

§ 4

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Mitgliederbeiträge, Umlagen und Entgelte.
- (2) Art und Höhe der Mitgliederbeiträge sind in einer Beitragsordnung festzulegen. Das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft darf nur für Zwecke der Forstbetriebsgemeinschaft verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder haben entsprechend der Größe ihrer Mitgliedsfläche Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Mit Ausschluss oder Austritt aus der Forstbetriebsgemeinschaft entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a. natürliche Personen
 - b. Personengemeinschaften/Gesellschaften,
 - c. juristische Personen,
 - d. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,

wenn sie Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Waldflächen gemäß Landeswaldgesetz oder von zur Aufforstung vorgesehenen Grundflächen sind.
- (2) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Beitrittsantrag erforderlich. Über die Aufnahme in die Forstbetriebsgemeinschaft entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft darf jedoch frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (5) Die Kündigung durch den Vorstand setzt einen schweren Verstoß gegen die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft voraus und kann fristlos erfolgen. Der Gekündigte kann schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,
 - a. an den Versammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, Anträge und Anfragen zu stellen,
 - b. die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu nutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet,
 - c. die Protokolle der Sitzungen der Organe der Forstbetriebsgemeinschaft einzusehen,
 - d. die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und die Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird.

- e. Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu verlangen,
 - f. das Mitglieder-, Stimm- und Flächenverzeichnis einzusehen.
- (2) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht,
- a. die Zwecke der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der Forstbetriebsgemeinschaft abträglich ist,
 - b. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
 - c. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen,
 - d. die gemeinsamen forsttechnischen Maßnahmen, wie beschlossen, durchzuführen.
- (3) Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten kann die Mitgliederversammlung Sanktionen verhängen.

§ 7

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der korporativ aufgenommenen Vereinigungen, Gesellschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie den einzelnen Privatwaldbesitzern zusammen.

Ihr obliegt insbesondere:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl des oder der Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied zu sein haben. Soweit der Jahresabschluss durch einen Steuerberater erstellt wird, ist nur ein Rechnungsprüfer erforderlich.
- c. die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie
- d. die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehören.

- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres – spätestens bis zum 30. Juni einzuberufen. Mit der Ladung zur Mitgliederversammlung ist die aktuelle Summe der Stimmrechte aller Mitglieder bekannt zu geben. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung außerdem einberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe von Mitgliedern verlangt wird, die zusammen mindestens 2/10 der zuletzt bekannt gegebenen Stimmrechte auf sich vereinigen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme je angefangene 10 ha Waldfläche gemäß Landeswaldgesetz oder von zur Aufforstung vorgesehenen Grundflächen. Kein Mitglied darf mehr als 1/10 Stimmen aller Mitgliederstimmen haben. Änderungen von Mitgliedsflächen werden erst in dem auf die Änderung folgenden Geschäftsjahr berücksichtigt, es sei denn, diese Änderungen erfolgten zum 01.01. des Geschäftsjahres.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig ist.
- (5) Zu einer Änderung oder Ergänzung der Satzung ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein entsprechender Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Betrifft die Abstimmung ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied, so ist dieses Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (6) Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können einen Bevollmächtigten bestellen. Es genügt eine schriftliche Vollmacht, die beim Vorstand zu hinterlegen ist.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags, mit den Aufgaben der Geschäftsführung an die MWL Märkische Walddienstleistungen GmbH übertragen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Zusammenhang auch über die Entsendung von Mitgliedern in den Beirat der MWL Märkische Walddienstleistungen GmbH.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Mitgliedern (Vorsitzenden, dem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied). Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Wählbar ist jedes Einzelmitglied, das in der Gemeinde seines Wohnortes zu einem öffentlichen Gemeindeamt wählbar ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Durchführung und Überwachung aller Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Die Einhaltung bzw. Kontrolle der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß DSGVO;
 - b. Aufstellung und Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses incl. aller zur Bewirtschaftung und Abrechnung notwendigen personenbezogenen Daten sowie Feststellung der Stimmenzahl der einzelnen Mitglieder;
 - c. Abgabe von Erklärungen und Erledigung von Auskunftspflichten gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden, Berufsgenossenschaft, Krankenkassen, berufsständischen Vertretungen und Steuerberater;
 - d. Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - e. Vorschläge für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, die Rechnungslegung und –prüfung haben binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen;
 - g. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - h. Vorschlag etwaiger Sanktionen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten.
- (5) Aufgaben nach § 3, Abs. 2 und § 9, Abs. 4 darf der Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag an die MWL Märkische Walddienstleistungen GmbH delegieren.
- (6) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei der Verhandlung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen den Vorsitzenden oder über ein Rechtsverhältnis mit dem Vorsitzenden führt der Stellvertreter den Vorsitz.
- (7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen ein. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse der Forstbetriebsgemeinschaft es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die

Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform vom Vorsitzenden verlangt.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt. Aufwendungen die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit in der Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, können gegen Nachweis ersetzt werden.
- (10) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben. Sämtliche Ein- und Auszahlungen sind über die Bankkonten der Forstbetriebsgemeinschaft vorzunehmen. Eine Handkasse kann geführt werden. Bareinnahmen sind dann unverzüglich in die Kasse einzuzahlen. Hierzu erfolgt eine jährliche Revision durch den oder die Rechnungsprüfer.
- (11) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (12) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Forstbetriebsgemeinschaft durch ihren Vorstand vertreten.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte nur nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einer Geschäftsführung übergeben.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 12 Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der beschlussfähigen Versammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

- (3) Ist über das verbleibende Vermögen kein Beschluss zustande gekommen, fällt es nach Abzug aller Verbindlichkeiten den Mitgliedern im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- (4) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend.
- (5) Der amtierende Vorstand übernimmt die Auflösung (Liquidation) des Vereins gemäß § 28 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
- (6) Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist öffentlich bekannt zu machen.

Doberlug-Kirchhain, den

.....
(Vorsitzender des Vorstandes)

.....
(Stellvertreter d. Vorsitzenden)

.....
(Vorstand)